

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Vierter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die
Verwaltung des Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögen

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

§. 17.

Zu jeder Sitzung kann der Berechner beigezogen werden. Derselbe hat dabei nur eine beratende Stimme.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens.

A. Von Erhaltung des Grundstocks.

§. 18.

Die Stiftungskommissionen haben das ihrer Obforge anvertraute Vermögen mit Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und weiser Sparsamkeit nach den stiftungsgemäßen Bestimmungen zu verwalten. Sie müssen es als ihre erste Pflicht ansehen, das Kirchen- und kirchliche Stiftungsvermögen zu erhalten, so weit thunlich zu vermehren und vor Verlust oder Schaden möglichst zu bewahren.

§. 19.

Die Stiftungskommission hat dafür zu sorgen, daß die heimbezahlt werdenden Kapitalien, sowie die nicht zu laufenden Ausgaben nothwendigen Kassevorräthe ohne Zögerung wieder ausgeliehen und zinstragend gemacht, auch daß ausstehende Forderungen nach deren Verfallzeit durch den Rechner gehörig betrieben werden.

Der Kommission liegt auch ob, den Rechner in der Ausstandsbetreibung so weit nöthig zu unterstützen.

§. 20.

Formular IX.

Die Einnahmen aus veräußerten Grundstocktheilen d. h. aus Liegenschaften und Gebäuden, sowie der Erlös von ausgestockten Waldungen und von außerordentlichen Holzhieben, ferner die Ablösungskapitalien für Gerechtfame (Zehntrechte, Gülten, Lehen, Bodenzinse u. dgl.) auch neue Stiftungen müssen zum Grundstock geschlagen und daher entweder zu Kapital angelegt oder zu neuen Erwerbungen für den Grundstock verwendet werden.

Vergl.
Anhang II.

B. Vom Verfahren beim Ausleihen und Einziehen der kirchlichen Stiftungskapitalien.

§. 21.

Stiftungsgelder sollen in der Regel nur im Inlande und nur auf erstes Liegenschaftliches Unterpfand, in keinem Falle aber auf Handschrift ausgeliehen werden. Bei Darleihen auf Grundstücke muß das Kapital doppelt mit dem gewährgerichtlichen Anschlag, bei Gebäuden aber dreifach mit dem Anschlag gedeckt erscheinen, so zwar daß, wenn bei Gebäuden der gerichtliche und der Brandversicherungsanschlag ungleich groß sind, nur ein Kapital bis zum Drittel des geringeren Anschlags darauf hin gegeben werden darf.

Zu jeder Abweichung von dieser Vorschrift ist die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich.

§. 22.

Bevor ein Darlehen zugesichert wird, hat die Stiftungskommission den Verlagschein d. h. das gewährgerichtliche Verzeichniß und den Werthanschlag der als Unterpfand zu bestellenden Grundstücke und Gebäulichkeiten genau zu prüfen, und ehe die Auszahlung eines Kapitals erfolgt, hat eine sorgfältige Prüfung der Schul- und Pfandurkunde durch die Kommission zu geschehen.

§. 23.

In jeder Schul- und Pfandurkunde muß die Heimzahlungsbedingung, sog. Mortifikations-Klausel enthalten sein, wornach sich der Schuldner bei Vermeidung nochmaliger Zahlung verbindlich macht, das ganze Kapital nur gegen Rückempfang der Originalpfandurkunde oder gegen einen von dem Katholischen Oberstiftungsrathe ausgestellten Tilgungs- oder Amortisationschein abzutragen, Theilzahlungen aber bei Vermeidung der gleichen Nachtheile nur gegen schriftliche Ermächtigung der Stiftungskommission zu leisten.

§. 24.

Kirchliche Fondsgelder können mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes auch in badiſchen Staatsobligationen angelegt werden.

Jede Obligation ist aber auf den Namen des betreffenden Fondes mit dem Beifage einschreiben zu lassen, daß eine Aufhebung der Inscription oder Umschreibung nur mit Ermächtigung der Stiftungskommission zulässig ist. Auf dem Hinterlegungsschein (§. 27) ist von der Stiftungskommission zu beurkunden, daß die Einschreibung in dieser Weise geschehen sei.

Vergl. Form. II. und §. 7 und 12 der Finanzministerialverordnung vom 2. Januar 1863. Centralverordnungsblatt S. 23.

§. 25.

Zu einer ausnahmsweisen Kapitalanlage auf Pfandobjecte in angrenzenden deutschen Bundesstaaten, wo solches Darlehen unter den obwaltenden Verhältnissen im Interesse eines Fondes rathlich oder wünschenswerth erscheint, muß vor der Zusage die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erwirkt werden.

§. 26.

Vorübergehend, d. h. bis sich eine Gelegenheit zur regelmäßigen (§. 21) Kapitalanlage ergibt, können Fondsgelder bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Sparkasse oder bei der badiſchen allgemeinen Versorgungsanstalt gegen Verzinsung hinterlegt werden, wozu die Stiftungskommission keine höhere Ermächtigung im einzelnen Falle einzuholen hat.

§. 27.

Wird eine Darlehensurkunde von der Stiftungskommission vollkommen richtig und in allen Punkten vollständig befunden, so wird die Urkunde in der

Stiftungs- (Depositen-) Kiste hinterlegt. Gleichzeitig ist dem Rechner hierüber ein Hinterlegungs- (Depositen-) Schein auszustellen, welcher als Beilage der betreffenden Rechnung angeschlossen werden muß.

Form. Biffer
I. II. u. III.

§. 28.

Angelaufte Staatsobligationen sammt den dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinstheilscheinen (Coupons) und Zinsleisten (Talons) sind ebenfalls in der Hinterlegungskiste aufzubewahren.

Auch andere wichtige Urkunden oder Werthgegenstände eignen sich zur Aufbewahrung in der Stiftungskiste.

§. 29.

Die Stiftungskiste, welche bei gehöriger Sicherheit entweder im Pfarrhause oder in dem etwa vorhandenen besondern Sitzungslokale aufzubewahren ist, muß unter doppeltem Verschuß gehalten werden. Den einen Schlüssel hiezu hat der Pfarrer, den andern aber das erste weltliche Stiftungskommissionsmitglied stets in Verwahrung zu nehmen.

Der Inhalt der Kiste ist jährlich einmal durch die Stiftungskommission zu untersuchen. Ueber den Befund ist eine Beurkundung zur Rechnung zu bringen.

Form. Biffer
IV. bis VIII.

C. Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäulichkeiten, Verkauf von Naturalien und abgängigen Fahrnissen.

§. 30

Die Stiftungskommission hat darüber zu wachen, daß die für einen Fond nicht im Selbstbau befindlichen Grundstücke und die nicht unmittelbar zu kirchlichen Zwecken bestimmten Gebäulichkeiten rechtzeitig verpachtet oder vermietet werden.

Derartige Verpachtungen oder Miethen, welche in der Regel durch öffentliche Versteigerung zu geschehen haben und die durch ein Mitglied der Stiftungskommission in Gemeinschaft mit dem Rechner vorzunehmen sind, sollen unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht über 9 Jahre dauern.

Wird der in letzter Pachtperiode erzielte oder ein höherer Bestand- beziehungsweise Miethzins geboten, so genehmigt die Stiftungskommission den neuen Pacht- beziehungsweise Miethvertrag, andernfalls aber ist hierwegen Vorlage an den katholischen Oberstiftungsrath zu machen.

Erstmalige Verpachtungen d. h. von Grundstücken, welche für den betreffenden Fond bisher nicht verpachtet waren, genehmigt die Stiftungskommission, wenn das bei der Versteigerung erfolgte höchste Gebot oder bei mehreren Loosen, wenn die Summe der höchsten Gebote dem abgeschätzten Pachtwerthe (der Taxation) mindestens gleichkommt. Bei ungünstigeren Ergebnissen ist das Pachtprotokoll mit begründetem Antrage dem katholischen Oberstiftungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Ebenso ist es bei der erstmaligen Vermietung von Häusern und Gebäulichkeiten zu halten.

§. 31.

Auch die zum Verkauf bestimmten Naturalien, wie Früchte, Wein und Forsterzeugnisse sollen in der Regel durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Die Stiftungskommission genehmigt derartige Verkäufe und zwar, wenn das erfolgte höchste Gebot nicht weiter als um ein Zehnthel:

- a. bei Früchten unter dem einschlägigen Marktpreise,
- b. bei Wein unter dem Anschläge von Sachverständigen,
- c. bei Holz unter der Taxation der Bezirksforsterei

steht.

Zu Veräußerungen mit ungünstigerem Erlös ist die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich.

§. 32.

Beim loos- oder abtheilungsweisen Verkauf der in §. 31 erwähnten Gegenstände ist die Stiftungskommission zur Genehmigung zuständig, wenn die Summe der sämtlichen höchsten Gebote wenigstens bis auf ein Zehnthel dem Marktpreise, beziehungsweise dem Gesamtbetrag der Anschläge gleichkömmt.

§. 33.

Abgängige Geräthschaften im Werthe nach Maassgabe des Inventars bis zum Betrag von 30 fl. können nach dem Ermessen der Stiftungskommission zum Nutzen des betreffenden Fonds im Wege der Versteigerung oder, wenn diese der Kosten halber nicht angemessen erscheint, aus freier Hand verkauft werden.

Zur Veräußerung werthvollerer Geräthschaften ist die Ermächtigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich, der seinerseits hiezu wenn es sich um geweihte oder um solche Gegenstände handelt, welche einen antiken oder einen Werth von über 500 fl. haben, die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen hat.

Fünfter Abschnitt.

Von den Voranschlägen.

§. 34.

Für die Katholischen Ortsstiftungen werden von den Stiftungskommissionen Voranschläge für die von dem Katholischen Oberstiftungsrathe zu bestimmende Rechnungsperiode aufgestellt.

Der Katholische Oberstiftungsrath ist ermächtigt, da, wo er nach Lage der Fondsverhältnisse es für angemessen erachtet, von Aufstellung der Voranschläge Umgang nehmen zu lassen.

§. 35.

Die Stiftungskommission hat unter Zuziehung des Rechners den Voranschlag zu fertigen.

Die regelmäßige Zeit zur Fertigung des Voranschlags ist der Anfang des dritten Monats vor Beginn der Rechnungsperiode.